

Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 11.12.2025 über die Ausschreibung einer **Kanalbenützungsgebühr**.

Gemäß der §§ 10, 11 und 12 Kanalabgabegesetz, LGBL. Nr. 41/1984 idgF, im Zusammenhalt mit § 17 Abs. 3 Z 4 Finanzausgleichsgesetz 2024– FAG 2024, BGBl. I Nr. 168/2023 idgF, wird verordnet:

§ 1

Zur Deckung der Betriebs- und Instandhaltungskosten der Kanalisationsanlage und zur teilweisen Deckung der Errichtungskosten werden nach den Bestimmungen des dritten Abschnittes des Kanalabgabegesetzes Kanalbenützungsgebühren erhoben.

§ 2

Die Höhe der jährlichen Kanalbenützungsgebühr wird wie folgt festgesetzt:

Grundgebühr für jedes an die Ortskanalisation angeschlossene Objekt **Euro 130,00** zuzüglich **Euro 0,75** pro m² Berechnungsfläche.

Die Berechnungsfläche ergibt sich aus der Summe der mit dem jeweiligen Bewertungsfaktor vervielfachten Bebauten- und Nutzfläche im Sinne des § 5 Abs. 2 KAbG.

In Abweichung von § 5 Abs. 2 KAbG. sind unter der Berechnungsfläche alle bewohnten und unbewohnten Gebäude, Gebäudeeinfahrten, Garagenanbauten und Nebengebäude, bei den Nebengebäuden jedoch nur jene Flächen, die zu Wohnzwecken dienen oder ein Schmutzwasseranfall gegeben ist, zu verstehen.

Unter Nebengebäude sind jene Gebäude zu verstehen, die entweder freistehend oder zumindest durch eine Feuermauer vom Hauptgebäude getrennt sind.

Die gesetzliche Umsatzsteuer ist gesondert hinzuzurechnen.

§ 3

(1) Zur Entrichtung der Kanalbenützungsgebühr ist der Eigentümer der Anschlussgrundfläche verpflichtet. Miteigentümer schulden die Kanalbenützungsgebühr zur ungeteilten Hand. Dies gilt nicht, wenn die Eigentümer Wohnungseigentümer sind.

In diesen Fällen kann aber, sofern ein gemeinsamer Verwalter bestellt ist, die Zustellung des Abgabenbescheides an diesen erfolgen.

- (2) Ist die Anschlussgrundfläche vermietet, verpachtet oder sonst zum Gebrauch überlassen, ist die Kanalbenützungsgebühr dem Inhaber (Mieter, Pächter, Fruchtnießer) vorzuschreiben. Der Eigentümer haftet persönlich für die Abgabenschuld.

§ 4

Der Abgabenanspruch entsteht mit Beginn des Monats, in dem erstmalig die Benützung der Kanalisationsanlage möglich ist.

§ 5

Die Kanalbenützungsgebühr wird am 15. Feber, 15. Mai, 15. August und 15. November zu je einem Viertel ihres Jahresbetrages fällig.

§ 6

Diese Verordnung tritt mit 01.01.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Mariasdorf vom 22.03.2024 betreffend die Ausschreibung einer Kanalbenützungsgebühr außer Kraft.



Der Bürgermeister:

Ing. Nothnagel Wolfgang

Angeschlagen am: 12.12.2025

Abgenommen am: 30.12.2025